

83.316

Postulat Müller-Bern
Treibstoffeinfuhr. Beschränkung
Limitation du carburant à l'entrée

Wortlaut des Postulates vom 1. Februar 1983

Seit Jahren besteht ein EG-Gesetz, wonach bei der Einfahrt von Nutzfahrzeugen die Treibstoffmenge (Benzin oder Dieseltreibstoff) limitiert wird. Österreich kennt eine ähnliche Regelung.

In der Schweiz besteht eine Vorschrift für 400 Liter Höchstmenge. Diese Vorschrift wird praktisch nie kontrolliert und bringt *de facto* nichts ein.

Deshalb wird der Bundesrat ersucht, einen Bericht über die Möglichkeiten einer Verstärkung der in der Schweiz in Kraft stehenden Vorschrift zu überprüfen. Diese Verstärkung soll dazu führen, dass die Nutzfahrzeuge nicht weniger Treibstoff aus der Schweiz ausführen können als sie einführen.

Texte du postulat du 1^{er} février 1983

Il existe depuis des années une loi de la Communauté européenne limitant la quantité de carburant (essence ou diesel) que peuvent transporter les véhicules utilitaires dans leurs réservoirs lors de leur entrée dans un pays membre. L'Autriche possède une réglementation semblable.

En Suisse, la règle autorise 400 litres au maximum. L'application de cette règle n'est cependant jamais contrôlée. Elle reste donc lettre morte.

C'est pourquoi le Conseil fédéral est prié d'étudier les moyens de renforcer l'application de la règle susdite. Il s'agirait en particulier de s'assurer que les véhicules utilitaires ne transportent pas moins de carburant à la sortie de Suisse qu'ils ne le font à l'entrée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Deneys, Egli, Merz, Morel, Neukomm, Reimann, Rubi, Stich (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der EG ist bei der Einfahrt von Nutzfahrzeugen die Treibstoffmenge, gleichgültig ob es sich um Benzin oder Dieseltreibstoff handelt, wie folgt limitiert:

Cars = 50 Liter
 Lastwagen, Lastenzüge, Sattelschlepper = 100 Liter

Neuerdings hat Frankreich die Limite auf 200 Liter angehoben. Dagegen beschränkt Österreich die Freimenge auf 30 Liter. Erkundigungen ergaben, dass die Kontrolle dieser Begrenzungen keine wesentlichen Probleme beim Grenzübertritt verursachen.

Demgegenüber schreibt die Schweiz eine Höchstmenge von 400 Litern vor. Diese Vorschrift wird aber selten kontrolliert. Viele Cars und Lastwagen kommen mit Tanks in unser Land, die 800 Liter und mehr fassen. Aber auch mit 400 Liter, also der bei uns zulässigen Höchstmenge, kann unser Land in jeder Richtung ohne aufzutanken durchquert werden. Ausländische Lastwagen, Lastenzüge und Cars können unsere Hauptstrassen, Autobahnen und Tunneln benutzen, ohne etwas für die von ihnen verursachten Schäden zu bezahlen. Zudem umgehen sie den Zollzuschlag und die Grundzölle auf Treibstoffen vollständig.

Dazu kommt, dass viele schweizerische Lastwagen- und Carbesitzer Dieseltreibstoff im benachbarten Ausland tanken, wo dieser Treibstoff erheblich billiger ist als in der Schweiz und – auch im Gegensatz zu den Verhältnissen bei uns – eine erhebliche Differenz zwischen Benzin und Diesel besteht.

Die heute zulässige Treibstoffmenge führt dazu, dass dem Bund erhebliche Einnahmen entgehen. Es ist unverständlich, dass man, angesichts der schlechten Finanzlage der Bundeskasse, nicht längst für Abhilfe gesorgt hat. Es

besteht kein Grund, dass wir uns zum Beispiel nicht den Vorschriften der EG hinsichtlich der zulässigen Treibstoffmenge bei Nutzfahrzeugen anschliessen. Das Argument, solche Limitierungen würden einen zu grossen Aufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zum Ertrag stünde, ist in Anbetracht der zunehmenden Lawine von Nutzfahrzeugen, die vor allem seit der Eröffnung des Gotthardstrassentunnels unser Land durchqueren, kaum stichhaltig.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

83.374

Postulat Zehnder
Bundeshaushalt. Kontenplan
Budget de la Confédération. Plan comptable

Wortlaut des Postulates vom 16. März 1983

Der Bundesrat wird eingeladen, bei der bevorstehenden Modernisierung des Kontenplanes des Bundeshaushaltes darauf zu achten, dass inskünftig die Beiträge des Bundes an die Soziale Krankenversicherung der gleichen Rubrik zugewiesen werden wie die Bundesbeiträge an die AHV und die Invalidenversicherung. Das bisherige Konto «Bundeseigene Sozialwerke» ist abzuändern in eine Rubrik «Sozialwerke».

Texte du postulat du 16 mars 1983

Le Conseil fédéral est prié de veiller, lors de la mise à jour prochaine du plan comptable de la Confédération, à attribuer à l'avenir les montants versés par la Confédération aux caisses-maladie à la même rubrique que les prestations fédérales à l'AVS et à l'assurance-invalidité. Le compte intitulé jusqu'ici «Œuvres sociales de la Confédération» doit être appelé simplement «Œuvres sociales».

Mitunterzeichner – Cosignataires: Affolter, Ammann-St. Gallen, Baechtold, Bircher, Bratschi, Braunschweig, Chopard, Eggenberg-Thun, Egli, Euler, Gerwig, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lang, Leuenberger, Longet, Mauch, Meier Werner, Morf, Muheim, Müller-Bern, Nauer, Neukomm, Ott, Reiniger, Rubi, Schmid, Uchtenhagen, Wagner (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Beiträge des Bundes zur Erleichterung der Solidarität in der AHV und IV, die Ausgaben für die Militärversicherung und die Beiträge des Bundes an die Kantone zur Erleichterung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV werden in einem Konto «Bundeseigene Sozialwerke» verbucht. Die Beiträge des Bundes zur Erleichterung der Solidarität in der Krankenversicherung hingegen werden dem Konto «Bundesbeiträge» zugewiesen. Dies entbehrt jeder Logik.

Als «Subventionen» können bei der Sozialen Krankenversicherung höchstens die Bundesbeiträge an Wartgelder für Ärzte und der sogenannte Bergzuschlag bezeichnet werden. Sie machen zusammen etwa 2,5 Prozent des gesamten Beitrages des Bundes an die Krankenversicherung aus. Alle übrigen Beiträge des Bundes an die Krankenkassen sind mit gesetzlichen Auflagen verbunden, deren Kosten nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang über die Prämien der Versicherten finanziert werden können. Auch bei den Beiträgen zur Ermässigung der Prämien bei Kindern wird man nicht behaupten können, der Bund subventioniere das Vorhandensein von Kindern.

Postulat Müller-Bern Treibstoffzufuhr. Beschränkung

Postulat Müller-Bern Limitation du carburant à l'entrée

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.316
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1006-1006
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 551

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.